

Beschluss*vom 16. Dezember 1986***zur Festsetzung der Gebühren in Angelegenheiten der Einwohnerkontrolle***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle;

auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Gemeinden erheben die folgenden Gebühren:

	Fr.
a) für die Ausstellung einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbescheinigung	20.–
b) für die Erneuerung der Aufenthaltsbescheinigung	10.–
c) für die Ausstellung eines andern Schriftstückes oder die Erteilung einer schriftlichen Auskunft	5.– bis 20.–
d) für Fotokopien, pro Kopie	1.–

Art. 2

Für die Einsichtnahme in die persönlichen Daten und deren Berichtigung wird keine Gebühr erhoben.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.